

Geschäftsverzeichnisnr. 6251
Entscheid Nr. 134/2016 vom 20. Oktober 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. Januar 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere im Hinblick auf das Verbot der Tierhaltung, die ausschließlich oder hauptsächlich die Fellgewinnung zum Zweck hat, erhoben von der VoG «Nationale Vereniging van Edelpelsdierenfokkers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Juli 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juli 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. Januar 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere im Hinblick auf das Verbot der Tierhaltung, die ausschließlich oder hauptsächlich die Fellgewinnung zum Zweck hat (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Januar 2015): die VoG « Nationale Vereniging van Edelpelsdierenfokkers », die IVoG « Fur Europe » und Jean-Philippe Marchal, unterstützt und vertreten durch RA E. Laevens und RA O. Sasserath, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Animal Rights »,
- der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), unterstützt und vertreten durch RA A. Godfroid, in Brüssel zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA X. Drion, in Lüttich zugelassen,

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Juni 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 13. Juli 2016 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 13. Juli 2016 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Das Dekret der Wallonischen Region vom 22. Januar 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere im Hinblick auf das Verbot der Tierhaltung, die ausschließlich oder hauptsächlich die Fellgewinnung zum Zweck hat » bestimmt:

« Artikel 1. In Kapitel II des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere wird ein Artikel 9/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 9/1. Die Tierhaltung, die ausschließlich oder hauptsächlich die Fellgewinnung zum Zweck hat, ist verboten. ’.

Art. 2. Artikel 35, Absatz 1 desselben Gesetzes, der durch Gesetz vom 27. Dezember 2012 abgeändert wurde, wird durch eine Ziffer 10° mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ 10° gegen Artikel 9/1 verstößt. ’ ».

B.2.1. Aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret geht hervor, dass der Dekretgeber Maßnahmen ergreifen wollte, um die Tiere zu schützen und ihr Wohlbefinden zu fördern, indem er die Befugnis ausübte, die ihm durch Artikel 24 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform erteilt wurde:

« Wallonien ist nunmehr befugt, alle Maßnahmen zum Schutz der Tiere und zur Förderung ihres Wohlbefindens zu ergreifen. Hierzu hat sich die Wallonische Regierung in der regionalpolitischen Erklärung 2014-2019 dazu verpflichtet, das Züchten von Tieren für die Fellgewinnung zu verbieten. Mit diesem Dekretentwurf soll dieser Wille ausgeführt werden » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2014-2015, Nr. 89/1, S. 2).

« In Belgien werden lediglich Nerze wegen ihres Pelzes gezüchtet. Die Betriebe befinden sich alle in Flandern, und daher wird mit diesem Dekretentwurf auf eine mögliche Niederlassung solcher Betriebe in Wallonien vorgegriffen. Es gibt tatsächlich Anträge, wie einige Projekte in bestimmten Regionen Walloniens zeigen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2014-2015, Nrn. 51/3 und 89/2, S. 4).

B.2.2. Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass der Dekretgeber ein dreifaches Ziel verfolgte. Er war zunächst der Auffassung, dass die Haltung von Nerzen wegen ihres Pelzes ernsthafte Schwierigkeiten für das Wohlbefinden der Tiere bereitet, weil Nerze wildlebende Tiere

sind, die in der Natur in einem großen Gebiet leben, und in Gefangenschaft Gesundheitsprobleme entwickeln, wie Schwanzbeißen und Selbstverstümmelung.

Der Dekretgeber hat ebenfalls ethische Erwägungen und den Umstand, dass die öffentliche Meinung diese Art von Tierhaltung ablehnt, berücksichtigt:

« Eine durch GAIA durchgeführte Umfrage zeigt, dass 86 Prozent der befragten Belgier gegen diese Art von Tierhaltung sind. Ein Tier zu töten, ist in diesem Fall sinnlos, denn es gibt Alternativen zu den betreffenden Produkten » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2014-2015, Nr. 89/1, S. 2).

Er bemerkt diesbezüglich, dass ein Verbot der Haltung von Pelztieren bereits in mehreren EU-Mitgliedstaaten besteht.

Schließlich hat er die Beeinträchtigung der Umwelt durch die Haltung von Nerzen berücksichtigt:

« Zwei Studien sind 2010 und 2013 durchgeführt worden. Demnach sind die Auswirkungen eines Kilogramms Nerzpelzes auf die Umwelt viel größer als diejenigen eines Kilogramms Gewebes aus Baumwolle, Acryl oder Polyester. Das Verhältnis beträgt eins zu zehn für zahlreiche Umweltauswirkungen. Der Mantel muss sieben Mal länger getragen werden können, um dieses Missverhältnis zu vermeiden. Überdies hat Belgien bereits mit Gülleüberschüssen zu kämpfen » (ebenda).

Aus den Vorarbeiten geht weiter hervor, dass der Gesetzgeber die Begriffe « ausschließlich oder hauptsächlich » verwendet hat, um « nicht die Züchter zu benachteiligen, die Pelze der von ihnen genutzten Tiere recyceln » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2014-2015, Nrn. 51/3 und 89/2, S. 5).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3.1. Die Wallonische Regierung, die Flämische Regierung und die intervenierende Partei GAIA stellen das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen

Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. Die VoG « Nationale Vereniging van Edelpelsdierenfokkers » (nachstehend: BEFFA) und die iVoG « Fur Europe » sind Vereinigungen, die im Bereich der Pelzproduktion tätig sind. Durch das Verbot der Tierhaltung ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung auf dem Gebiet der Wallonischen Region kann das angefochtene Dekret sich direkt und nachteilig auf ihren Vereinigungszweck auswirken, selbst wenn derzeit keine Pelztierhalter in der Wallonischen Region niedergelassen sind. Diese Vereinigungen weisen das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung dieses Dekrets nach.

Da das Interesse dieser zwei klagenden Parteien nachgewiesen ist, braucht das Interesse der dritten klagenden Partei an der Klageerhebung nicht geprüft zu werden.

B.3.4. Die Einreden werden abgewiesen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die Artikel 1 und 2 des angefochtenen Dekrets.

Nach Darlegung der klagenden Parteien werde durch diese Bestimmungen ein nicht vernünftig gerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen einerseits Personen, die Pelztiere ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung hielten, und andererseits Personen, die Pelztiere oder andere Tiere zu anderen Zwecken, wie der Produktion von Fleisch für den Konsum, hielten, eingeführt.

B.5.1. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, dass der erste Klagegrund nicht zulässig sei, weil die klagenden Parteien nicht nachwiesen, dass sie einer der von ihnen bestimmten Kategorien angehörten.

B.5.2. Wenn eine klagende Partei das erforderliche Interesse nachweist, um die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, braucht sie nicht außerdem ein Interesse an den von ihr angeführten Klagegründen nachzuweisen.

B.6. Aus den in B.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber mit der Einführung eines Verbots der Tierhaltung ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung bezweckte, das Wohlbefinden der Tiere zu achten, die Umwelt zu schützen und ethische Erwägungen zu berücksichtigen, von denen festgestellt wurde, dass eine Mehrheit der Bevölkerung sie teilt.

Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ist ein rechtmäßiges Ziel allgemeinen Interesses, dessen Bedeutung insbesondere bereits mit der durch die europäischen Mitgliedstaaten vorgenommenen Festlegung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 33 über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum Ausdruck gebracht wurde (*ABl.* 1997, C 340, S. 110), dessen Inhalt größtenteils in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übernommen wurde.

B.7.1. Der Behandlungsunterschied zwischen Personen, die Tiere ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung halten, und Personen die Tiere zu anderen Zwecken halten, beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.7.2. Dieses Verbot kann außerdem als sachdienlich angesehen werden, um einen wirksamen Schutz des Wohlbefindens dieser Tiere zu gewährleisten. Es entspricht ebenfalls den Zielen des Umweltschutzes, die der Dekretgeber anstrebt, indem es dadurch möglich ist, die Produktion von Abfällen von Pelztieren zu vermeiden, und den ethischen Erwägungen, auf denen dieses Verbot beruht.

B.8. Der Dekretgeber besitzt auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet eine breite Ermessensbefugnis. Im Lichte der von ihm angestrebten Ziele konnte er vernünftigerweise zu der Schlussfolgerung gelangen, dass zwischen der Haltung von Pelztieren ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung und der Haltung von Tieren zu anderen Zwecken derartige Unterschiede bestehen, dass ein Verbot der Haltung im ersteren Fall zu erlassen ist. Der Umstand, dass das Fell von Tieren, die aus anderen Gründen als der Pelzproduktion gehalten

werden, verwendet werden kann, ändert daran nichts, da es sich in einem solchen Fall nur um ein Nebenprodukt handelt.

B.9. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, hat der Umstand, dass sie die politische Entscheidung des Dekretgebers anfechten, nicht zur Folge, dass sie als ideologische Minderheit im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung diskriminiert würden. Artikel 11 der Verfassung verbietet es dem Dekretgeber nicht, Bestimmungen zugunsten des Wohlbefindens der Tiere anzunehmen, trotz der Meinung einer Minderheit, die nicht mit seiner politischen Entscheidung einverstanden wäre, wobei diese Entscheidung zu seiner Ermessensbefugnis gehört.

B.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 1 und 2 des angefochtenen Dekrets gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien führen an, dass das dekretale Verbot, Tiere ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung zu halten, eine Einschränkung der Nutzung des Eigentumsrechtes an diesen Tieren sowie eine Einschränkung der Benutzung des unbeweglichen Eigentums, in dem diese Tiere gehalten würden, darstelle.

B.12.1. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, dass keine der klagenden Parteien ein Interesse am Klagegrund besitze, da sie nicht Eigentümer einer sich in der Wallonischen Region befindenden Anlage seien.

B.12.2. Wenn eine klagende Partei das erforderliche Interesse nachweist, um die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, braucht sie nicht außerdem ein Interesse an den von ihr angeführten Klagegründen nachzuweisen.

B.13. Artikel 16 der Verfassung bestimmt, dass niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

B.14.1. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.14.2. Insofern Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention das Eigentumsrecht schützen, stellen die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes dar, sodass der Gerichtshof bei seiner Kontrolle anhand des Artikels 16 der Verfassung den durch Artikel 1 dieses Protokolls gebotenen umfassenderen Schutz berücksichtigen muss.

B.15. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls gewährleistet nicht das Recht, Güter zu erwerben (EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx* gegen Belgien, § 50; 28. September 2004, *Kopecný* gegen Slowakei, § 35). Unter gewissen Umständen können begründete Erwartungen hinsichtlich der Erzielung zukünftiger Eigentumstitel zwar dem Schutz durch die genannte Vertragsbestimmung unterliegen. Dies beinhaltet jedoch, dass es sich um einen rechtlich zwingenden Titel handelt und dass eine ausreichende Grundlage im nationalen Recht besteht, bevor ein Rechtsunterworfener eine rechtmäßige Erwartung geltend machen kann. Die bloße Hoffnung, die Nutznießung eines Eigentumsrechts zu erlangen, stellt keine solche rechtmäßige Erwartung dar (EuGHMR, 28. September 2004, *Kopecný* gegen Slowakei, § 35).

B.16. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass vor der Annahme des angefochtenen Dekrets in der Wallonischen Region keine Betriebe zur Haltung von Pelztieren bestanden, sodass nicht das Eigentumsrecht verletzt wird.

Ebenfalls kann nicht angenommen werden, dass Rechtsunterworfene rechtmäßig hoffen konnten, die Genehmigung zur Haltung von Tieren ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung in der Wallonischen Region zu erhalten, und ebenfalls nicht, dass sie daraus in Zukunft Einkünfte beziehen könnten.

Folglich liegt keine Einmischung in das Eigentumsrecht im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

B.17. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.18.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 1 und 2 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 34, 35 und 49 des AEUV.

Nach Darlegung der klagenden Parteien müsse das Verbot der Tierhaltung ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung als eine Maßnahme betrachtet werden, die die gleiche Wirkung wie Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen habe. Das Verbot stehe daher im Widerspruch zu den Artikeln 34 und 35 des AEUV. Es stehe ebenfalls im Widerspruch zu Artikel 49 des AEUV, in dem ein Verbot von Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit der Bürger eines Mitgliedstaates auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates vorgesehen sei.

B.18.2. Die klagenden Parteien legen in ihrer Klageschrift nicht ausreichend dar, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen würden.

Der dritte Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet ist. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung daher auf Artikel 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 34, 35 und 49 des AEUV.

B.19. Die Artikel 34, 35, 36 und 49 des AEUV bestimmen:

« Artikel 34

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 35

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 36

Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen ».

« Artikel 49

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen ».

B.20. Die Dekretsbestimmungen, durch die ein Verbot der Tierhaltung ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung auferlegt wird, können den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit solchen Tieren zumindest indirekt behindern, und sind folglich als eine durch die Artikel 34 und 35 des AEUV grundsätzlich verbotene Maßnahme zu betrachten, die eine gleiche Wirkung hat wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung (siehe Urteil EuGH, 17. September 1998, C-400/96, *Harpegnies*, Randnr. 30; 19. Juni 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers VZW u.a.*, Randnr. 22).

Daher muss geprüft werden, ob das grundsätzliche Verbot auf der Grundlage von Artikel 36 des AEUV oder aufgrund anderer zwingender Erfordernisse gerechtfertigt werden kann unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union.

B.21. Wie in B.6 dargelegt wurde, wollte der Dekretgeber durch das Verbot der Tierhaltung ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung das Wohlbefinden dieser Tiere gewährleisten und die Umwelt schützen.

Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ist ein rechtmäßiges Ziel allgemeinen Interesses, dessen Bedeutung insbesondere bereits mit der durch die europäischen Mitgliedstaaten vorgenommenen Festlegung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 33 über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum Ausdruck gebracht wurde (*ABl.* 1997, C 340, S. 110), dessen Inhalt großenteils in Artikel 13 des AEUV übernommen wurde.

Gemäß Artikel 36 des AEUV stehen die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 Verboten oder Einschränkungen nicht entgegen, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren gerechtfertigt sind, unter der Bedingung, dass diese Verbote oder Einschränkungen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Außerdem ist es gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes möglich, Beschränkungen des freien Warenverkehrs durch zwingende Erfordernisse etwa des Umweltschutzes zu rechtfertigen (EuGH, 14. Juli 1998, C-341/95, *Bettati*, Randnr. 62; 12. Oktober 2000, C-314/98, *Snellers*, Randnr. 55; 19. Juni 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers VZW u.a.*, Randnr. 29).

B.22. Das grundsätzliche Verbot der Tierhaltung ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung kann als notwendig angesehen werden, um einen gezielten Schutz des Wohlbefindens der Tiere zu gewährleisten und jegliches Risiko einer körperlichen oder psychischen Misshandlung auszuschließen.

Die Feststellung, dass in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weniger strenge Bestimmungen als in Belgien gelten, bedeutet an sich nicht, dass das grundsätzliche Verbot unverhältnismäßig und daher unvereinbar mit dem Recht der Europäischen Union wäre. Der Umstand allein, dass ein Mitgliedstaat andere Schutzregelungen erlassen hat, ist für die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen ohne Belang (EuGH, 1. März 2001, C-108/96, *Mac Quen u.a.*, Randnrn. 33 und 34; 19. Juni 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers VZW u.a.*, Randnr. 31).

Die Europäische Kommission vertrat den Standpunkt, dass in Anbetracht des Protokolls über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere, das dem Vertrag von Amsterdam beigefügt ist,

der Tierschutz ein sensibles Thema ist, über das die Bevölkerung der Mitgliedstaaten je nach den sozialen, kulturellen und religiösen Merkmalen der betreffenden Gesellschaft sehr unterschiedlich denken kann, so dass die Mitgliedstaaten am ehesten imstande sind, angemessene Maßnahmen ergreifen (*Decision of the European Ombudsman closing his inquiry into complaint 3307/2006/(PB)JMA against the European Commission*, <http://www.ombudsman.europa.eu/cases/decision.faces/en/4653/html.bookmark>, Randnrn. 25 und 35).

B.23. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, konnte der Dekretgeber vernünftigerweise feststellen, dass die Auferlegung von weniger extremen Maßnahmen, wie Bedingungen für das Halten von Pelztieren, es nicht ermöglicht, das Mindestniveau des Wohlbefindens, das er erreichen wollte, zu gewährleisten, und dass die ursprüngliche Erwägung, wonach das Halten und Töten von Pelztieren ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Fellgewinnung nicht zulässig ist, mit der logischen Folge zu verbinden ist, dass auf diesem Gebiet ein Verbot erlassen werden muss.

B.24. Das Verbot durch Dekret verstößt ebenfalls nicht gegen Artikel 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 49 des AEUV. Die Dekretsbestimmungen verwenden hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit kein Kriterium, das auf der Staatsangehörigkeit oder dem Herkunftsstaat beruht, und verfolgen das Ziel des Wohlbefindens der Tiere, das spezifisch in Artikel 13 des AEUV erwähnt ist.

B.25. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Oktober 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

J. Spreutels